

IV-1.1 Besondere Fallbeispiele (PUV)

Fallbeispiel 1

R. LEHMANN, München

Thema: Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen
(§ 10 (1) AUB 61, § 8 AUB 88/94, Nr. 3 AUB 99)

Problem: Diabetes mellitus

Sachverhalt: Der Versicherte hatte sich durch den Tritt in eine Glasscherbe eine geringfügige Großzehenverletzung zugezogen. Aufgrund eines schlecht eingestellten Diabetes mellitus kam es zu Wundheilungsstörungen, die zur Amputation des Zehen führten.

Zu entscheiden war die Frage, in welchem Umfang die Krankheit Diabetes „an den Unfallfolgen“, also an dem Zehenverlust *mitgewirkt* hat. Dafür ist in der Entscheidung des OLG Düsseldorf (VersR 94, 1218; r + s 94, 157) vorgegeben, dass bei der Abwägung der Verursachungsanteile die Schwere des Unfalles einerseits und die Schwere der Krankheit andererseits zu berücksichtigen ist. Reiche angesichts der Vorerkrankung eine geringe Unfallbeteiligung aus, so entfalle auf die Krankheit der überwiegende Anteil.

Im vorliegenden Fall war für die Zehenamputation zwar auch die Schnittverletzung mitursächlich. Die Wundheilungsstörung mit der Notwendigkeit der Zehenamputation war jedoch weit überwiegend der schlecht eingestellten Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus) anzulasten. Durch die insulinpflichtige Zuckererkrankung bestanden im Bereich der unteren Gliedmaßen Gefäß-

veränderungen mit dadurch bedingten Durchblutungsstörungen, die Ernährungs- und Nervenversorgungsstörungen zur Folge hatten. Die stoffwechselbedingte diabetische Gefäßerkrankung (Makro- und insbesondere Mikroangiopathie) war überwiegend ursächlich für die posttraumatisch aufgetretene Wundheilungsstörung im Bereich des Zehen und der im weiteren Verlauf notwendigen Amputation. Unter Berücksichtigung der für die Stoffwechselerkrankung (Diabetes mellitus) typischen Komplikation und der Geringfügigkeit der Verletzung (Gesundheitsschädigung) wird der Mitwirkungsanteil der Krankheit, um den die Leistung aus dem Unfallversicherungsvertrag zu kürzen ist, also sehr hoch anzusetzen sein, mindestens mit 80 %.

Das Amtsgericht Eschweiler hat in einem vergleichbaren Fall eine Mitwirkungsquote von 90 % für gerechtfertigt gehalten (r + s 99, 349).